Statistischer Bericht

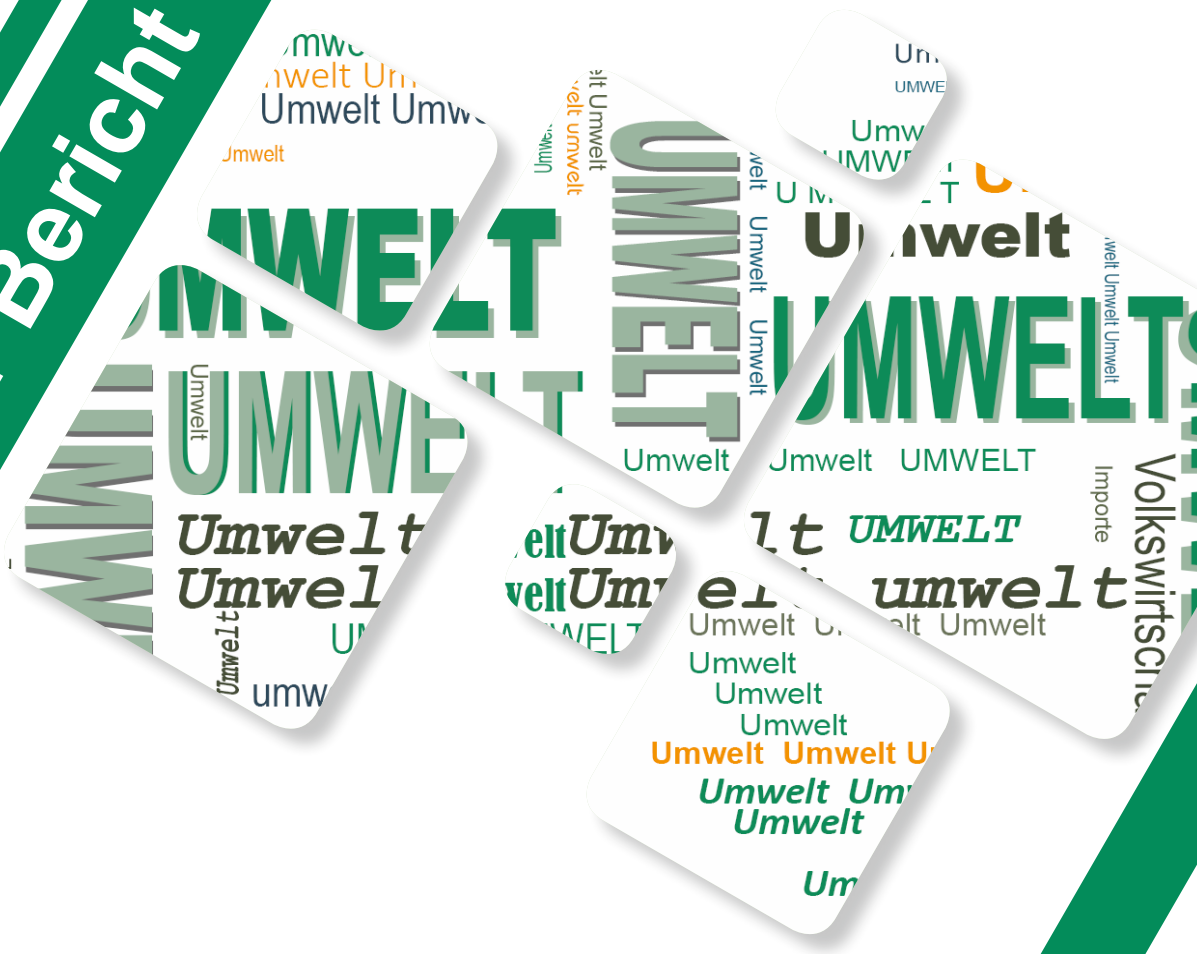
Umwelt
UMWELT
Umwelt
UMWELT
Umwelt
UMWELT

Herausgabemonat Juli 2026

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Verarbeitendes Gewerbe, Handwerk, Bau, Energie
Herr Dr. Lehmann Telefon: 0345 2318-305

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünewald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Booch Telefon: 0345 2318-715
Herr Friedl Telefon: 0345 2318-719
Telefax: 0345 2318-913
E-Mail: info@statistik.sachsen-anhalt.de

Internet: https://statistik.sachsen-anhalt.de
X (ehemals Twitter): @StatistikLSA
Mastodon: @StatistikLSA@social.sachsen-anhalt.de
Bluesky: @statistiklsa.bsky.social

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718
E-Mail: shop@statistik.sachsen-anhalt.de

Bibliothek und Besucherdienst: Merseburger Straße 2
Montag–Freitag: 8.00–12.00 Uhr
Telefon: 0345 2318-714
E-Mail: bibliothek@statistik.sachsen-anhalt.de

Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2026,
auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet

Bezug: kostenfrei als PDF-Datei verfügbar – Bestell-Nr.: 6Q301

Statistischer Bericht

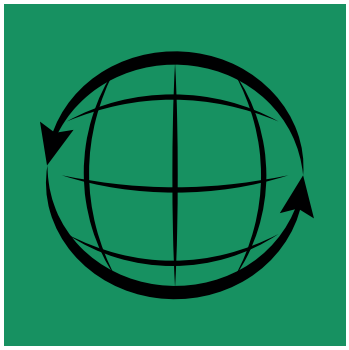

Umweltschutzausgaben und
-produkte

Investitionen für den Umweltschutz im
Verarbeitenden Gewerbe sowie im
Bergbau und der Gewinnung
von Steinen und Erden

Jahr 2024

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis Seite

Vorbemerkungen 3

Tabellen

1. Betriebe im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe) 4

1.1 Betriebe, Investitionen, Investitionen für den Umweltschutz und ausgewählte Umweltbereiche 2024 nach wirtschaftlicher Gliederung 6

1.2 Betriebe mit Umweltschutzinvestitionen 2024 nach Umweltbereichen und nach wirtschaftlicher Gliederung 10

1.3 Betriebe, Investitionen, Investitionen für den Umweltschutz 2024 nach regionaler Gliederung 14

Grafiken

1. Betriebe mit Umweltschutzinvestitionen in den letzten 10 Jahren 15

2. Umweltschutzinvestitionen der Betriebe in den letzten 10 Jahren

3. Anteile der Umweltbereiche bei den Investitionen von Betrieben für den Umweltschutz in den letzten 10 Jahren 16

4. Anzahl der Betriebe mit Umweltschutzinvestitionen in ausgewählten Jahren nach kreisfreien Städten und Landkreisen 17

5. Umweltschutzinvestitionen der Betriebe in ausgewählten Jahren nach kreisfreien Städten und Landkreisen

Auszug aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe) 18

Vorbemerkungen

Der vorliegende Bericht enthält die endgültigen Ergebnisse der Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe).
Auf Grundlage des Gesetzes über Umweltstatistiken werden jährlich bei Unternehmen und Betrieben des Produzierenden Gewerbes Daten über Investitionen für den Umweltschutz (Abfallwirtschaft, Abwasserwirtschaft, Lärm- und Erschütterungsschutz, Luftreinhaltung sowie Arten- und Landschaftsschutz und Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser.) erhoben. Ab dem Jahr 2006 werden auch Investitionen in den Klimaschutz (Verringerung von Treibhausgasen, Nutzung erneuerbarer Energien, Energieeffizienz) einbezogen.
Erfragt werden additive und seit dem Berichtsjahr 2003 auch integrierte Umweltschutzinvestitionen. Additive (oder End-of-Pipe) Maßnahmen sind in der Regel separate, vom übrigen Produktionsprozess getrennte Anlagen. Sie können dem Produktionsprozess vor- oder nachgeschaltet sein, um entstandene Emissionen zu ver ringern. Die integrierten Maßnahmen sind vor allem dadurch gekennzeichnet, dass sie Emissionen erst gar nicht oder in geringerem Umfang entstehen lassen (vorsorgender Umweltschutz). Beispiele sind die Kreislaufführung von Stoffen oder die Nutzung von Reaktionswärme (Wärmetauscher). Integrierte Anlagen stellen in der Regel einen nicht klar definierbaren, oft nur durch Schätzung bezifferbaren, Teil einer größeren Anlage dar. Ab Berichtsjahr 2020 wer den Investitionen in Elektromobilität als integrierte Maßnahmen im Bereich der Luftreinhaltung erfasst

Erläuterungen und Definitionen sind in dem bundeseinheitlichen Qualitätsbericht hinterlegt:

Über den folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Umwelt/einfuehrung.html

Auf- und Abrundungen

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

Zeichenerklärungen

-	genau Null oder auf Null geändert
0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
x	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
/	keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
( )	Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist
...	Angabe fällt später an

1. Gesamtübersicht der Betriebe im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe) Betriebe, Investitionen und Investitionen für den Umweltschutz seit 1995 nach wirtschaftlicher Gliederung

Systematik-Nr. der WZ 2008	Wirtschaftsgliederung	Jahr	Betriebe			Investitionen		
			insgesamt	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umweltschutz	insgesamt	für den Umweltschutz	
			Anzahl			1 000 EUR		%*
B– E	**Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)**	**1995**	**1 061**	**981**	**168**	**2 388 541**	**141 985**	**5,9**
		2000	**1 211**	**1 055**	**122**	**1 351 542**	**79 456**	**5,9**
		2005	**1 339**	**1 130**	**101**	**1 458 237**	**57 316**	**3,9**
		2010	**1 941**	**1 609**	**384**	**1 838 212**	**282 145**	**15,3**
		2011	**1 922**	**1 598**	**356**	**1 898 353**	**255 601**	**13,5**
		2012	**1 900**	**1 577**	**393**	**2 137 164**	**317 602**	**14,9**
		2013	**1 935**	**1 598**	**375**	**1 909 395**	**294 027**	**15,4**
		2014	**1 964**	**1 612**	**428**	**1 827 257**	**364 114**	**19,9**
		2015	**1 929**	**1 600**	**428**	**.**	**371 256**	**.**
		2016	**1 923**	**1 594**	**434**	**2 289 360**	**371 111**	**16,2**
		2017	**1 946**	**1 614**	**563**	**2 117 440**	**370 284**	**17,5**
		2018	**1 826**	**1 515**	**559**	**2 167 050**	**442 451**	**20,4**
		2019	**1 834**	**1 517**	**542**	**2 371 945**	**454 743**	**19,2**
		2020	**1 779**	**1 489**	**534**	**2 315 640**	**482 047**	**20,8**
		2021	**1 840**	**1 512**	**533**	**2 430 660**	**481 579**	**19,8**
		2022	**1 850**	**1 496**	**546**	**2 732 254**	**448 302**	**16,4**
		2023	**1 837**	**1 484**	**475**	**2 910 183**	**551 953**	**19,0**
		2024	**1 785**	**1 446**	**427**	**3 062 745**	**1 096 378**	**35,8**
B + C	Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1995	1 061	981	168	2 388 541	141 985	5,9
		2000	1 211	1 055	122	1 351 542	79 456	5,9
		2005	1 339	1 130	101	1 458 237	57 316	3,9
		2010	1 424	1 236	196	1 339 361	77 277	5,8
		2011	1 399	1 213	129	1 417 092	59 356	4,2
		2012	1 381	1 188	140	1 533 377	61 665	4,0
		2013	1 420	1 210	127	1 345 720	70 344	5,2
		2014	1 435	1 216	147	1 309 234	103 393	7,9
		2015	1 404	1 190	148	1 449 042	93 344	6,4
		2016	1 401	1 184	162	1 742 933	104 885	6,0
		2017	1 408	1 191	277	1 508 888	99 356	6,6
		2018	1 383	1 164	300	1 500 646	129 684	8,6
		2019	1 393	1 176	288	1 690 966	116 116	6,9
		2020	1 346	1 160	286	1 478 856	124 427	8,4
		2021	1 370	1 158	309	1 625 114	148 954	9,2
		2022	1 343	1 124	314	1 474 440	122 622	8,3
		2023	1 349	1 114	271	1 746 820	160 208	9,2
		2024	1 299	1 079	189	1 574 251	194 287	12,3
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1995	39	34	18	271 480	.	.
		2000	36	29	5	32 811	395	1,2
		2005	45	39	2	70 822	.	.
		2010	42	37	11	72 738	.	.
		2011	41	36	9	51 159	2 730	5,3
		2012	44	37	8	76 637	4 953	6,5
		2013	41	39	6	71 663	2 814	3,9
		2014	37	34	3	53 851	.	.
		2015	38	34	8	75 401	12 284	16,3
		2016	40	37	7	77 575	16 765	21,6
		2017	39	35	8	60 131	4 865	8,1
		2018	40	36	7	63 711	3 212	5,0
		2019	43	38	8	107 995	3 066	2,8
		2020	42	37	9	56 631	2 502	4,4
		2021	44	37	8	48 375	2 415	5,0
		2022	41	33	11	56 631	5 920	10,5
		2023	43	36	6	68 561	4 137	6,0
		2024	42	37	6	62 417	.	.

* Anteil der für den Umweltschutz getätigten Investitionen an den Investitionen insgesamt

**Noch 1. Gesamtübersicht der Betriebe im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe)
Betriebe, Investitionen und Investitionen für den Umweltschutz seit 1995
nach wirtschaftlicher Gliederung**

Systematik-Nr. der WZ 2008	Wirtschaftsgliederung	Jahr	Betriebe			Investitionen		
			insgesamt	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umweltschutz	insgesamt	für den Umweltschutz	
			Anzahl			1 000 EUR		%*
C	Verarbeitendes Gewerbe	2000	1 175	1 026	117	1 318 731	79 062	6,0
		2005	1 294	1 091	99	1 387 415	.	.
		2010	1 382	1 199	185	1 266 623	.	.
		2011	1 358	1 177	120	1 365 933	56 626	4,1
		2012	1 337	1 151	132	1 456 739	56 712	3,9
		2013	1 379	1 171	121	1 274 057	67 530	5,3
		2014	1 398	1 216	144	1 255 383	.	.
		2015	1 366	1 156	140	1 373 640	81 060	5,9
		2016	1 361	1 147	155	1 665 358	88 120	5,3
		2017	1 369	1 156	269	1 448 757	94 491	6,5
		2018	1 343	1 128	293	1 436 934	126 472	8,8
		2019	1 350	1 138	280	1 582 971	113 050	7,1
		2020	1 304	1 123	277	1 422 225	121 925	8,6
		2021	1 326	1 121	301	1 576 738	146 539	9,3
		2022	1 302	1 091	303	1 417 809	116 701	8,2
		2023	1 306	1 078	265	1 678 259	156 072	9,3
		2024	1 257	1 042	183	1 511 834	.	.
D	Energieversorgung	2006	152	126	19	267 051	15 579	5,8
		2010	121	85	25	235 619	25 876	11,0
		2011	119	81	16	251 011	34 084	13,6
		2012	119	80	23	321 442	45 499	14,2
		2013	120	77	20	280 054	25 000	8,9
		2014	131	87	21	260 833	72 800	27,9
		2015	131	94	27	325 098	87 717	27,0
		2016	126	89	20	318 385	100 468	31,6
		2017	137	98	33	356 725	85 405	23,9
		2018	146	100	30	388 256	108 885	28,0
		2019	145	97	32	387 965	112 342	29,0
		2020	157	108	47	599 104	199 557	33,3
		2021	186	119	51	504 183	153 494	30,4
		2022	200	129	68	777 380	148 993	19,2
		2023	177	127	47	698 033	95 926	13,7
		2024	169	125	47	1 076 707	589 058	54,7
E	Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umwelt-verschmutzungen und sonstige Entsorgung	2010	396	288	163	263 233	178 992	68,0
		2011	404	304	211	230 249	162 161	70,4
		2012	400	309	230	282 346	210 438	74,5
		2013	395	311	228	283 622	198 682	70,1
		2014	398	309	260	257 190	187 920	73,1
		2015	394	316	253	.	190 194	.
		2016	396	321	252	228 041	165 758	72,7
		2017	401	325	253	251 827	185 524	73,7
		2018	297	251	229	278 148	203 882	73,3
		2019	296	244	222	293 014	226 285	77,2
		2020	276	221	201	237 681	158 064	66,5
		2021	284	235	173	301 363	179 131	59,4
		2022	307	243	164	480 434	176 687	36,8
		2023	313	243	157	465 330	295 819	63,6
		2024	317	242	191	411 787	313 034	76,0

* Anteil der für den Umweltschutz getätigten Investitionen an den Investitionen insgesamt

1. Betriebe im Produzierenden
1.1 Betriebe, Investitionen, Investitionen für den Umweltschutz und

Systematik-Nr. der WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	Betriebe		
		insgesamt	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umweltschutz
		Anzahl		
05	Kohlenbergbau	2	.	.
06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas	1	.	.
08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	37	33	3
09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	2	.	.
B	**Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**	**42**	**37**	**6**
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	150	125	27
11	Getränkeherstellung	11	.	6
13	Herstellung von Textilien	9	.	3
14	Herstellung von Bekleidung	-	.	-
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	1	.	-
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	31	20	2
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	19	19	6
18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	18	.	2
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung	5	5	3
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	111	103	35
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	18	.	4
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	90	74	12
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	147	121	27
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	39	36	12
25	Herstellung von Metallerzeugnissen	206	158	12
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	30	26	3
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	34	27	7
28	Maschinenbau	122	107	11
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	29	22	2
30	Sonstiger Fahrzeugbau	14	.	3
31	Herstellung von Möbeln	16	12	1
32	Herstellung von sonstigen Waren	32	21	1
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	125	103	4
C	**Verarbeitendes Gewerbe**	**1 257**	**1 042**	**183**
B + C	**Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**	**1 299**	**1 079**	**189**

Gewerbe (ohne Baugewerbe)
ausgewählte Umweltbereiche 2024 nach wirtschaftlicher Gliederung

Investitionen					Systematik-Nr. der WZ 2008
insgesamt	für den Umweltschutz				
	zusammen	darunter für			
		Abwasserwirtschaft	Luftreinhaltung	Klimaschutz	
1 000 EUR					
.	.	.	.	.	05
.	.	.	.	.	06
32 010	.	-	.	.	08
.	.	.	.	.	09
62 417	**7 393**	**.**	**.**	**.**	**B**
210 657	20 186	1 470	2 498	15 157	10
32 302	8 678	.	-	.	11
.	709	-	.	.	13
-	-	-	-	-	14
.	.	-	-	-	15
32 668	.	-	.	-	16
78 232	.	.	.	1 893	17
15 748	.	-	.	.	18
156 044	.	.	.	.	19
260 858	59 364	28 963	3 815	18 175	20
114 803	1 370	-	.	.	21
115 618	3 724	-	111	1 687	22
104 512	5 445	87	1 106	2 371	23
80 007	5 239	.	1 967	1 176	24
54 044	1 891	.	691	1 168	25
24 728	371	-	.	.	26
18 183	.	-	.	.	27
72 838	3 307	.	74	3 194	28
77 356	.	-	.	.	29
18 582	.	-	.	.	30
9 688	.	-	-	.	31
6 018	.	-	-	.	32
27 731	.	.	.	1 211	33
1 511 834	**186 894**	**34 813**	**13 283**	**84 095**	**C**
1 574 251	**194 287**	**.**	**.**	**.**	**B + C**

Noch 1.1 Betriebe, Investitionen, Investitionen für den Umweltschutz und

Systematik-Nr. der WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	Betriebe		
		insgesamt	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umweltschutz
		Anzahl		
35	Energieversorgung	169	125	46
D	**Energieversorgung**	**169**	**125**	**46**
36	Wasserversorgung	43	39	24
37	Abwasserentsorgung	47	38	33
38	Abfallentsorgung	204	153	125
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	17	12	10
E	**Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung**	**317**	**242**	**192**
D + E	**Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung**	**486**	**367**	**238**
B–E	**Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)**	**1 785**	**1 446**	**427**

ausgewählte Umweltbereiche 2024 nach wirtschaftlicher Gliederung

Investitionen					Systematik-Nr. der WZ 2008
insgesamt	für den Umweltschutz				
	zusammen	darunter für			
		Abwasserwirtschaft	Luftreinhaltung	Klimaschutz	
1 000 EUR					
1 076 707	589 058	.	6 875	552 255	35
1 076 707	**589 058**	**.**	**6 875**	**552 255**	**D**
191 859	60 617	55 462	.	792	36
84 656	79 171	75 106	.	.	37
184 243	169 822	.	1 851	2 043	38
4 572	3 424	.	-	.	39
411 787	**313 034**	**131 236**	**.**	**.**	**E**
1 488 494	**902 091**	**.**	**.**	**.**	**D + E**
3 062 745	**1 096 378**	**178 558**	**22 458**	**642 764**	**B–E**

1.2 Betriebe mit Umweltschutzinvestitionen 2024

Systematik-Nr. der WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	Betriebe			
		mit Investitionen für den Umweltschutz insgesamt	davon		
			Abfallwirtschaft	Abwasserwirtschaft	Lärm- und Erschütterungsschutz
		Anzahl			
05	Kohlenbergbau	.	-	1	1
06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas	.	-	1	-
08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	3	1	1	-
09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	.	-	-	-
B	**Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**	**6**	**1**	**3**	**1**
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	27	3	8	1
11	Getränkeherstellung	6	1	3	-
13	Herstellung von Textilien	3	1	-	-
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	-	-	-	-
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	2	1	-	-
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	6	2	2	-
18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	2	1	-	-
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung	3	3	2	1
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	35	6	13	2
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	4	2	-	-
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	12	2	-	1
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	27	4	3	1
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	12	2	3	2
25	Herstellung von Metallerzeugnissen	12	1	2	-
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	3	-	-	-
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	7	-	-	1
28	Maschinenbau	11	2	1	1
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	2	-	-	-
30	Sonstiger Fahrzeugbau	3	1	-	-
31	Herstellung von Möbeln	1	-	-	-
32	Herstellung von sonstigen Waren	1	-	-	-
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	4	-	1	-
C	**Verarbeitendes Gewerbe**	**183**	**32**	**38**	**10**
B + C	**Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**	**189**	**33**	**41**	**11**

nach Umweltbereichen und nach wirtschaftlicher Gliederung

mit Umweltschutzinvestitionen im Bereich							Systematik-Nr. der WZ 2008
				davon Maßnahmen in			
Luftreinhaltung	Arten- und Landschaftsschutz	Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser	Klimaschutz	Vermeidung und Verminderung von Emissionen	Nutzung erneuerbarer Energien	Energieeffizienzsteigerung und zur Energieeinsparung	
Anzahl							
-	1	-	1	1	1	1	05
1	1	-	-	-	-	-	06
2	2	1	1	-	1	1	08
-	-	-	-	-	-	-	09
3	**4**	**1**	**2**	**1**	**2**	**2**	**B**
11	-	2	20	4	7	14	10
-	-	2	5	2	1	5	11
1	-	-	2	-	-	2	13
-	-	-	-	-	-	0	15
2	-	-	-	-	-	0	16
3	1	1	4	-	1	4	17
2	-	-	1	-	-	1	18
2	1	2	2	1	-	2	19
15	1	6	23	5	3	22	20
1	-	-	3	-	2	2	21
7	1	1	8	-	2	8	22
8	-	7	19	-	3	16	23
7	-	2	4	2	1	3	24
5	-	-	9	2	2	7	25
1	-	-	2	-	1	2	26
2	-	1	6	1	4	1	27
3	1	1	10	-	2	9	28
1	-	1	1	-	-	1	29
1	-	1	2	-	-	2	30
-	-	-	1	-	1	0	31
-	-	-	1	-	-	1	32
2	-	-	4	1	3	2	33
74	**5**	**27**	**127**	**18**	**33**	**104**	**C**
77	**9**	**28**	**129**	**19**	**35**	**106**	**B + C**

Noch 1.2 Betriebe mit Umweltschutzinvestitionen 2024

Systematik-Nr. der WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	Betriebe mit Umweltschutzinvestitionen			
		mit Investitionen für den Umweltschutz insgesamt	davon im Bereich		
			Abfallwirtschaft	Abwasserwirtschaft	Lärm- und Erschütterungsschutz
		Anzahl			
35	Energieversorgung	46	3	3	6
D	**Energieversorgung**	**46**	**3**	**3**	**6**
36	Wasserversorgung	24	3	22	-
37	Abwasserentsorgung	33	3	28	-
38	Abfallentsorgung	125	115	4	1
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	10	7	1	-
E	**Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung**	**192**	**128**	**55**	**1**
D + E	**Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung**	**238**	**131**	**58**	**7**
B–E	**Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)**	**427**	**164**	**99**	**18**

nach Umweltbereichen und nach wirtschaftlicher Gliederung

Betriebe mit Umweltschutzinvestitionen							Systematik-Nr. der WZ 2008
davon im Bereich							
Luftreinhaltung	Arten- und Landschaftsschutz	Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser	Klimaschutz	davon Maßnahmen in			
				Vermeidung und Verminderung von Emissionen	Nutzung erneuerbarer Energien	Energieeffizienzsteigerung und zur Energieeinsparung	
Anzahl							
24	2	5	37	11	24	20	35
24	**2**	**5**	**37**	**11**	**24**	**20**	**D**
3	-	1	5	1	3	1	36
1	1	-	4	-	4	1	37
13	2	4	14	2	7	5	38
-	-	3	1	-	1	-	39
17	**3**	**8**	**24**	**3**	**15**	**7**	**E**
41	**5**	**13**	**61**	**14**	**39**	**27**	**D + E**
118	**14**	**41**	**190**	**33**	**74**	**133**	**B– E**

1.3 Betriebe, Investitionen und Investitionen für den Umweltschutz 2024 nach regionaler Gliederung

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Betriebe		Investitionen		
	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umweltschutz	insgesamt	für den Umweltschutz	
	Anzahl		1 000 EUR		%*
Dessau-Roßlau, kreisfreie Stadt	40	11	70 433	9 787	13,9
Halle (Saale), kreisfreie Stadt	61	16	231 919	48 823	21,1
Magdeburg, Landeshaupstadt, kreisfreie Stadt	75	21	284 882	120 421	42,3
Altmarkkreis Salzwedel	60	14	39 777	5 325	13,4
Anhalt-Bitterfeld, Landkreis	155	43	174 275	19 571	11,2
Börde, Landkreis	133	44	725 776	569 906	78,5
Burgenlandkreis	106	30	227 612	68 313	30,0
Harz, Landkreis	148	41	189 830	29 636	15,6
Jerichower Land, Landkreis	74	21	96 473	32 700	33,9
Mansfeld-Südharz, Landkreis	92	28	116 702	29 095	24,9
Saalekreis	187	62	393 446	67 978	17,3
Salzlandkreis	154	45	260 514	46 574	17,9
Stendal, Landkreis	54	18	101 069	16 419	16,2
Wittenberg, Landkreis	107	33	150 037	31 830	21,2
Sachsen-Anhalt	**1 446**	**427**	**3 062 745**	**1 096 378**	**35,8**
davon					
Kreisfreie Städte	176	48	587 234	179 031	30,5
Landkreise	1 270	379	2 475 511	917 347	37,1

* Anteil der für den Umweltschutz getätigten Investitionen an den Investitionen insgesamt

1. Betriebe mit Umweltschutzinvestitionen in den letzten 10 Jahren

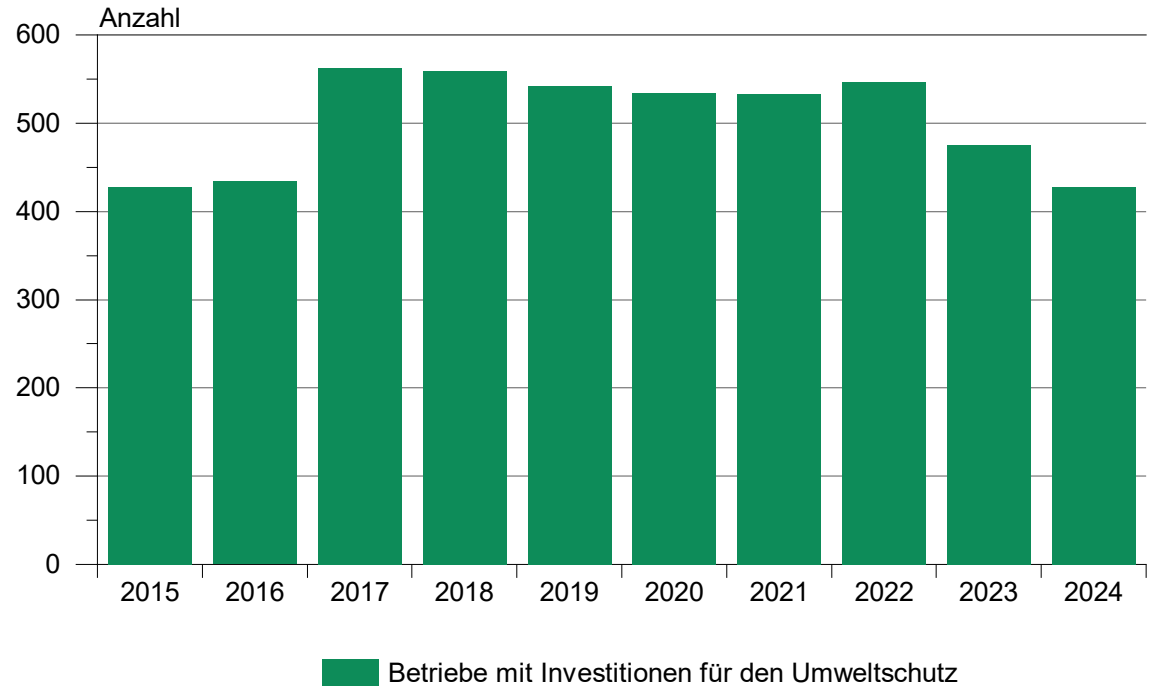

2. Umweltschutzinvestitionen der Betriebe in den letzten 10 Jahren

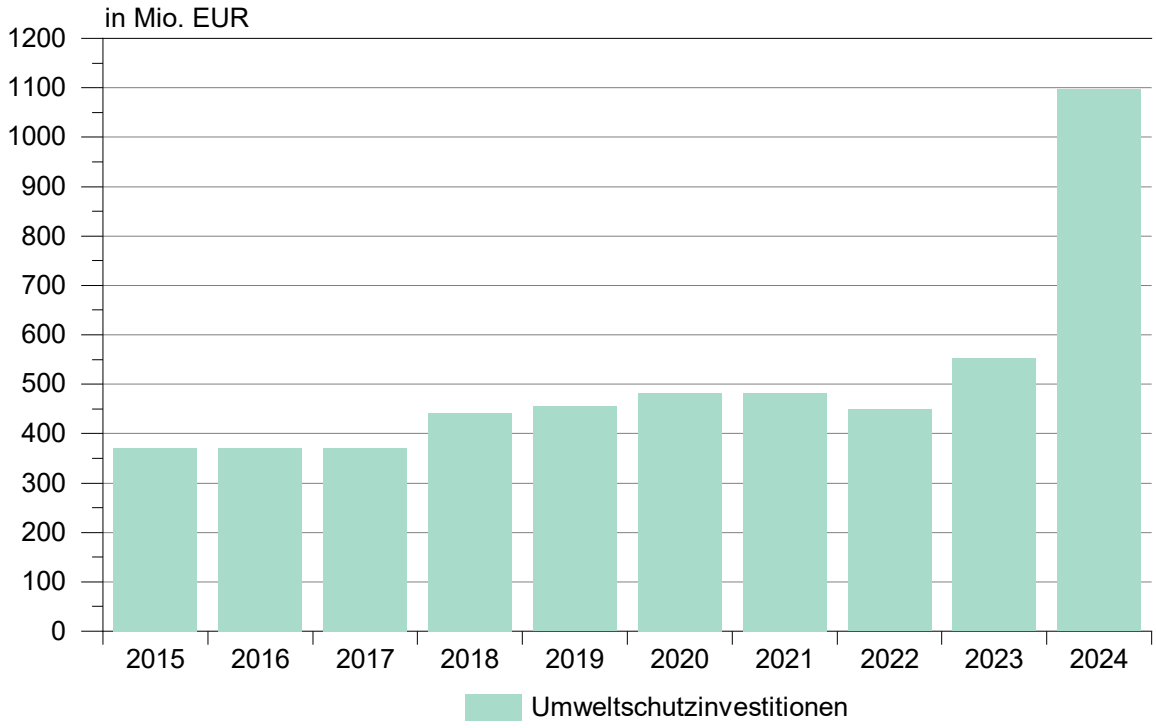

3. Anteile der Umweltbereiche bei den Investitionen von Betrieben für den Umweltschutz in den letzten 10 Jahren

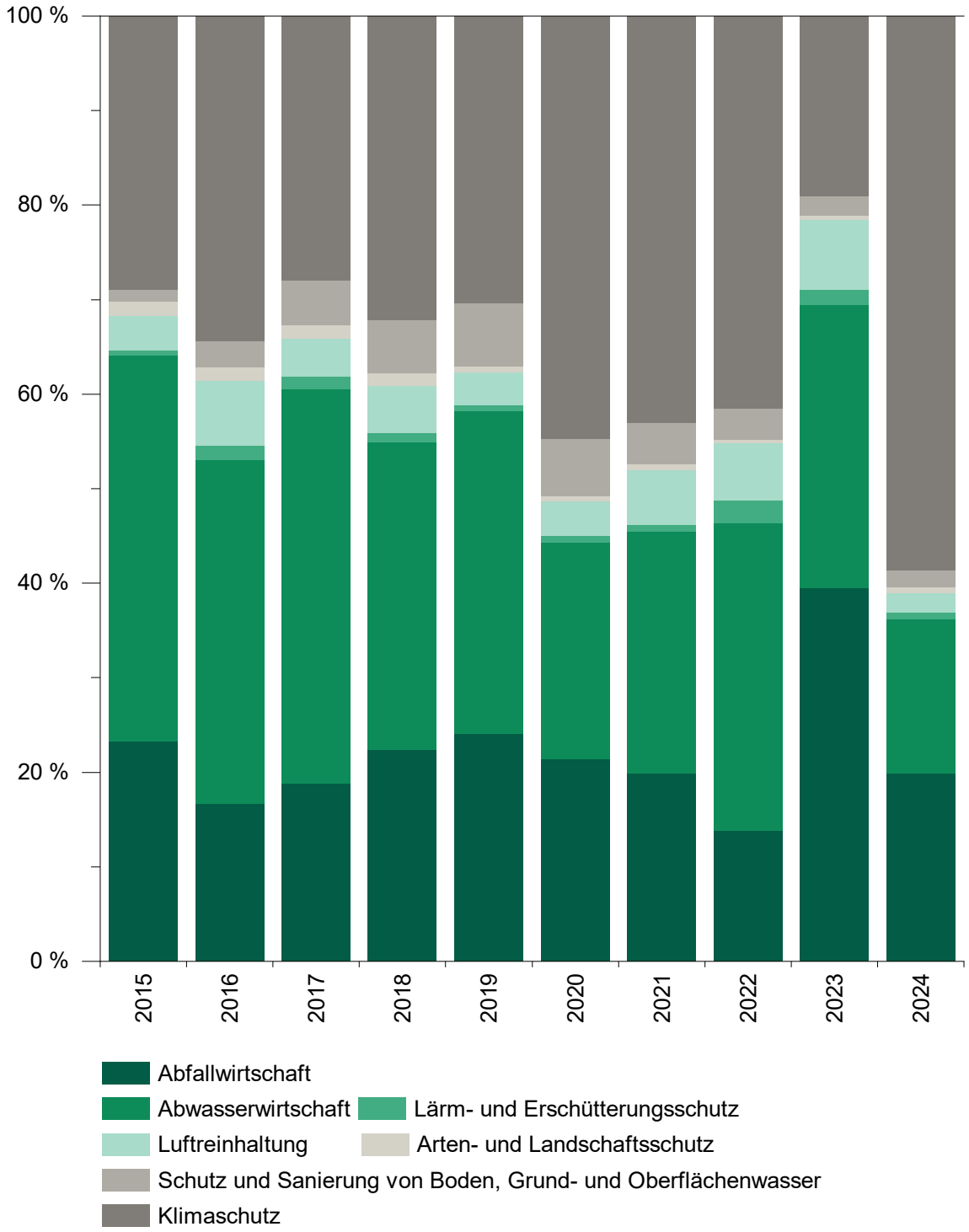

4. Anzahl der befragten Betriebe in ausgewählten Jahren nach kreisfreien Städten und Landkreisen

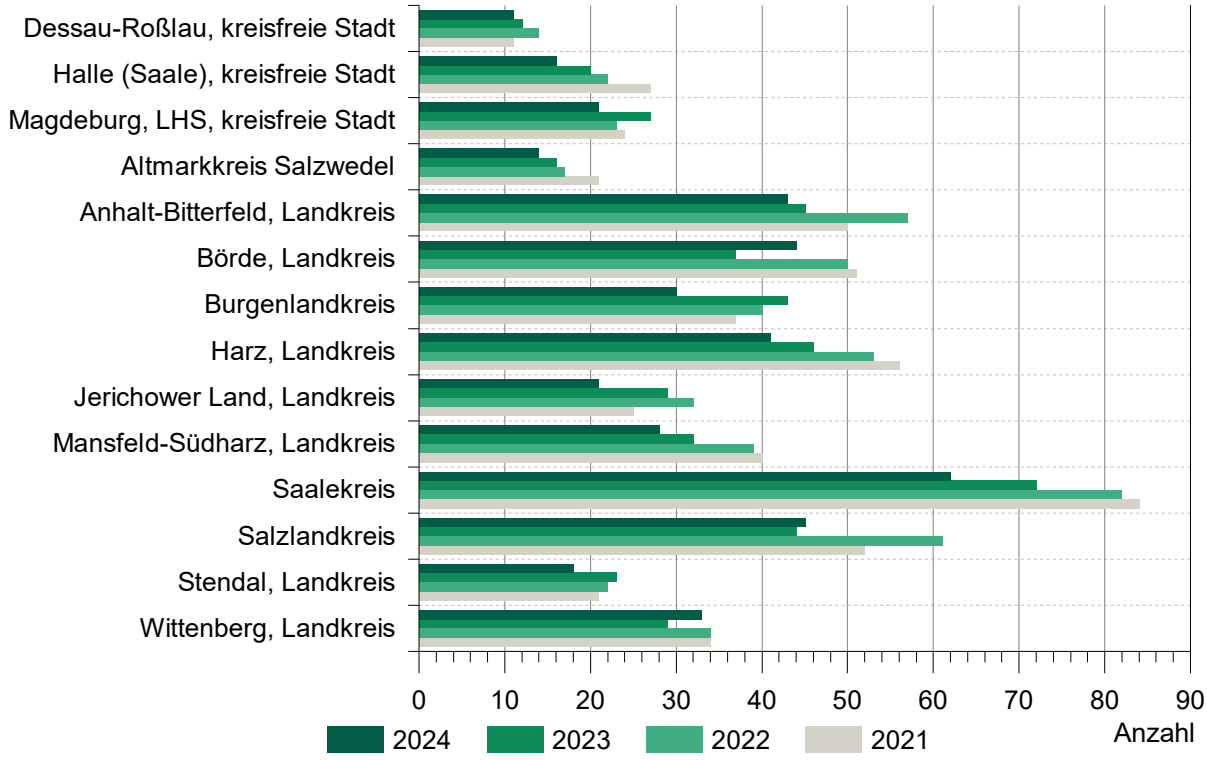

5. Umweltschutzinvestitionen der Betriebe in ausgewählten Jahren nach kreisfreien Städten und Landkreisen

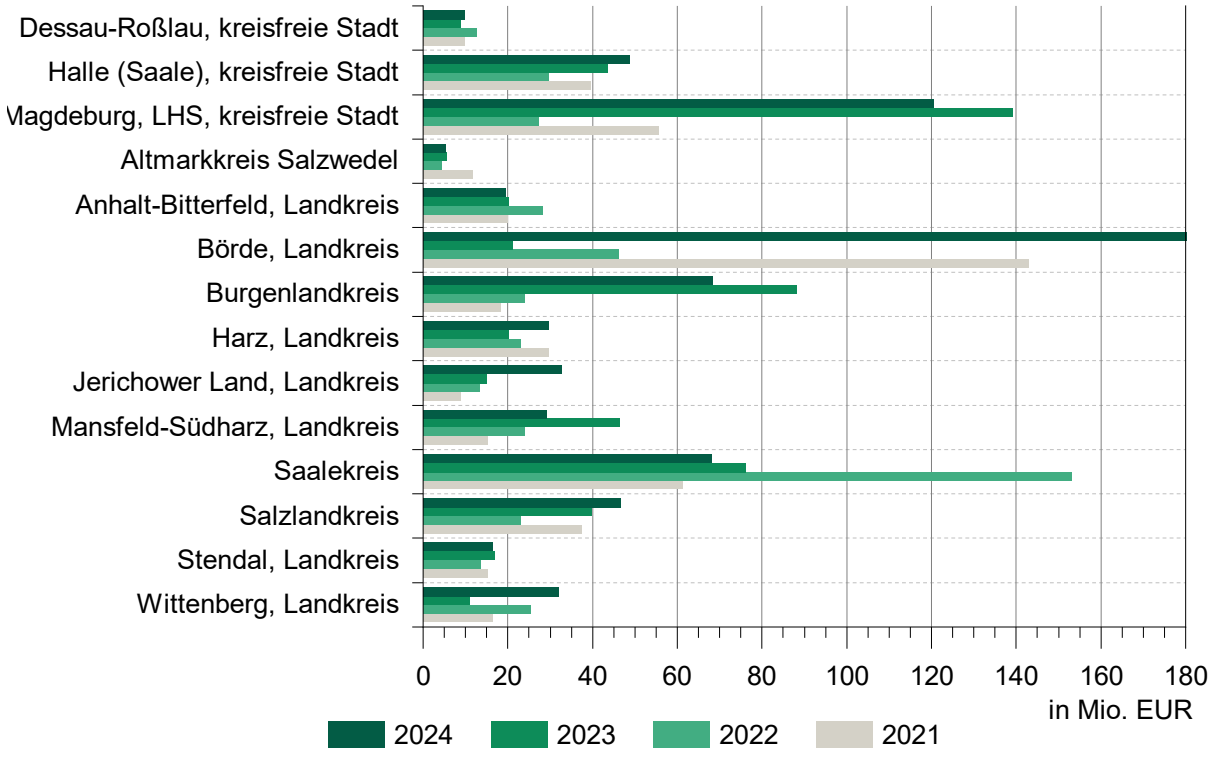

Auszug aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

Bereich: Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)

Systematik-Nr. der WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung
B	**Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**
05	Kohlenbergbau
06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas
07	Erzbergbau
08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau
09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden
C	**Verarbeitendes Gewerbe**
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln
11	Getränkeherstellung
12	Tabakverarbeitung
13	Herstellung von Textilien
14	Herstellung von Bekleidung
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen

Bereich: Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)

Systematik-Nr. der WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
24	Metallerzeugung und -bearbeitung
25	Herstellung von Metallerzeugnissen
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
28	Maschinenbau
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
30	Sonstiger Fahrzeugbau
31	Herstellung von Möbeln
32	Herstellung von sonstigen Waren
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
D	**Energieversorgung**
35	Energieversorgung
E	**Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen**
36	Wasserversorgung
37	Abwasserentsorgung
38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung

Investitionserhebung für das Jahr 2024

bei Betrieben der Energieversorgung,
Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung,
Beseitigung von Umweltverschmutzungen

BI

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)
Name:

Telefon oder E-Mail:

076

Identnummer (Betrieb)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Identnummer (Unternehmen)

Diese Meldung erfolgt für Betrieb (Werk) in:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 5 in der separaten Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

A Allgemeine Fragen

1 **Geschäftsjahr** ..... 1 von TT MM JJJJ bis TT MM JJJJ

2 **Welche Art der Tätigkeit übt der Betrieb hauptsächlich aus?**

Bitte nur Schwerpunkttätigkeit ankreuzen.

Art der Tätigkeit	11	Art der Tätigkeit	11
Elektrizitätsversorgung	☐ 01	Abwasserentsorgung	☐ 41
Gasversorgung	☐ 21	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung	☐ 51
Wärme- und Kälteversorgung	☐ 11		
Wasserversorgung	☐ 31	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	☐ 81

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

B	Investitionen in Sachanlagen	Code	Volle Euro

Anzugeben sind Investitionen in Sachanlagen einschließlich Umweltschutzinvestitionen im Geschäftsjahr (ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist).

1 Erworbene und selbsterstellte Sachanlagen für betriebliche Zwecke einschließlich Anlagen im Bau, soweit aktiviert. Für nach IFRS bilanzierende Unternehmen: Bitte beachten Sie die Neuregelungen zum Operating-Leasing (siehe Erl. 2, 3)

Es sind die Bruttozugänge ohne Umbuchungen anzugeben und **nicht** der Bestand an Sachanlagen.

1.1	**Grundstücke mit Geschäfts-, Fabrik-, Wohn- und anderen Bauten**	20	
1.2	**Grundstücke ohne (eigene) Bauten**	22	
1.3	**Technische Anlagen und Maschinen; Elektromobilität** einschließlich Betriebs- und Geschäftsausstattung	30	
1.4	**Bruttozugänge insgesamt** = *Code 20 bis 30*	40	

2 **Wert der neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen (einschl. Elektromobilität)** soweit nicht unter 1 gemeldet. **Für nach IFRS bilanzierende Unternehmen:** Werte der Nutzungsrechte für neu über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter. 3 — 50

C	Investitionen für den Umweltschutz	Code	*Zutreffendes bitte ankreuzen.*

1 Wurden im Berichtsjahr Umweltschutzinvestitionen getätigt? 4 — 15 — Ja ☐ 01 Nein ☐ 02

Falls Sie Umweltschutzinvestitionen getätigt haben, müssen diese im Abschnitt B „Investitionen in Sachanlagen“ enthalten sein.

D	Tätige Personen	Code	Anzahl (mit einer Nachkommastelle)

1 Gesamtzahl der tätigen Personen, Ende September des Geschäftsjahres, **nur** für Betriebe der Abwasser- und Abfallentsorgung, sowie der Beseitigung von Umweltverschmutzungen 5 — 60 — ,

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Investitionserhebung für das Jahr 2024

BI

bei Betrieben der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen

Erläuterungen zum Fragebogen

Berichtskreisabgrenzung

Einheiten, die Energie und/oder Wasser erzeugen/gewinnen und verteilen, Abwasser oder Abfall entsorgen oder Umweltverschmutzungen beseitigen, haben eine eigene Betriebsmeldung abzugeben, sofern mindestens eine vollbeschäftigte Person ständig für diese Einheit tätig ist. Die übrigen Einheiten können zu einer Betriebsmeldung zusammengefasst werden.

Zur Elektrizitätsversorgung zählen z. B.:
Wärmekraftwerke, Kernkraftwerke, Wasserkraftwerke, Windkraftanlagen, Verteilungs- und Übertragungsnetze, Stromhandelsniederlassungen. Kleinere Kraftwerke in einem regional begrenzten Gebiet (z. B. Kraftwerksketten) können zu einem Betrieb zusammengefasst werden.

Zur Gasversorgung zählen z. B.:
Anlagen zur Erzeugung, Gewinnung und Umwandlung von Gasen, Rohrnetze, Gashandelsniederlassungen.

Zur Wärme- und Kälteversorgung zählen z. B.:
Heizwerke, Heizkraftwerke, Kälteerzeugungsanlagen.

Zur Wasserversorgung zählen z. B.:
Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung und Speicherung von Wasser.

Soweit das zugehörige Verteilungsnetz örtlich begrenzt ist, können die Angaben hierüber in die Betriebsmeldung einbezogen werden. Wird das Verteilungsnetz durch andere Organisationseinheiten (z. B. Betriebsverwaltungen, Bezirksverwaltungen, Werksgruppen) betreut, so haben diese als Betriebe zu melden.

Soweit sich das Versorgungsgebiet auf mehr als ein Bundesland erstreckt, ist für jedes Land ein gesonderter Betriebsbogen auszufüllen (Aufteilung notfalls schätzungsweise). Unternehmen, die in einem örtlich begrenzten Gebiet eine „nur verteilende“ Tätigkeit ausüben (reine Netzbetriebe), brauchen nur eine Betriebsmeldung abzugeben. Dagegen ist von Verteiler-Unternehmen, die ein größeres Gebiet mittels verschiedener Organisationseinheiten (z. B. Betriebsverwaltungen, Bezirksverwaltungen, Werksgruppen) versorgen, für diese betreuenden Organisationseinheiten getrennt zu melden.

Wenn das Versorgungsgebiet mehrere Bundesländer umfasst, ist für jedes Land ein gesonderter Betriebsbogen auszufüllen (Aufteilung notfalls schätzungsweise).

Unter der Tätigkeit „Verteilen“ ist sowohl die Abgabe von Energie und Wasser an Letztverbraucher als auch an andere Versorgungsunternehmen zur Weiterverteilung zu verstehen.

Zur Abwasserentsorgung zählen z. B.:
Anlagen der Sammelkanalisation, Kläranlagen.

Zur Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen zählen z. B.:
Anlagen zur Sammlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Anlagen zur Behandlung und Beseitigung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Anlagen zum Zerlegen von Schiffs- und Fahrzeugwracks und anderen Altwaren, Anlagen zur Rückgewinnung sortierter Werkstoffe, Anlagen zur Beseitigung von Umweltverschmutzungen, Anlagen der sonstigen Entsorgung.

In die Meldung einzubeziehen sind alle Betriebsteile. Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe sowie Hauptverwaltungen sind gesondert meldepflichtig, soweit sie nicht mit einem Betrieb der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallentsorgung oder Beseitigung von Umweltverschmutzungen örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen Nähe liegen und ihre Tätigkeit sich hauptsächlich auf die Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallentsorgung oder Beseitigung von Umweltverschmutzungen erstreckt.

Abgrenzung der Merkmale

1 **Berichtsjahr** ist das Kalenderjahr 2024. Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zu Grunde zu legen, das im Laufe des Jahres 2024 zu Ende ging. In das Geschäftsjahr sind höchstens 12 Monate einzubeziehen.

Sollte der endgültige Jahresabschluss noch nicht vorliegen, genügen vorläufige Werte aus den entsprechenden Konten oder sorgfältig geschätzte Angaben.

2 Für nach dem **HGB bilanzierende Unternehmen** sind hier die im Geschäftsjahr nach dem HGB **aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen** (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) anzugeben. Dazu zählen beim Leasingnehmer auch solche sogenannte Leasinggüter, **die vom Leasingnehmer** zu aktivieren sind.

Für nach **IFRS bilanzierende Unternehmen** sind nur über Finanzierungsleasing beschaffte Anlagegüter einzubeziehen. **Nicht einzubeziehen sind die Werte der Nutzungsrechte für über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter, auch wenn diese in der Bilanz aktiviert wurden.**

Ob es sich jeweils um eine Form von Operating-Leasing oder Finanzierungsleasing handelt, kann in der Regel den Vertragsunterlagen zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer entnommen werden. Im Zweifelsfall liegen die Informationen beim Leasinggeber vor, der auch nach IFRS 16 seine Verträge nach Operating-Leasing und Finanzierungsleasing klassifizieren muss.

Einzubeziehen ist der auf dem Anlagenkonto aktivierte Wert (Herstellungskosten) der selbsterstellten Anlagen. Ferner sind die noch im Bau befindlichen Anlagen (angefangene Arbeiten für betriebliche Zwecke, soweit aktiviert) mitzumelden. Falls ein besonderes Sammelkonto „Anlagen im Bau“ geführt wird, sind nur die Bruttozugänge ohne die schon zu Beginn des Geschäftsjahres auf diesem Sammelkonto ausgewiesenen Bestände zu melden. Anzahlungen sind nur einzubeziehen, soweit sie abgerechneten Teilen von im Bau befindlichen Anlagen entsprechen und aktiviert sind.

Einschließlich aktivierter geringwertiger Wirtschaftsgüter, Fahrzeuge und Schiffe sowie Kraftfahrzeuge, deren Antriebstechnik auf Elektro-, Hybrid- oder Brennstoffzellen basiert. Als Kraftfahrzeuge im Rahmen der Elektromobilität sind ausschließlich Pkw, Lkw und Busse (auch Entsorgungsfahrzeuge) zu berücksichtigen.

3 Wert der im Geschäftsjahr neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen

Hier ist der Wert (ohne Umsatzsteuer) der im Geschäftsjahr z. B. von Leasingfirmen, vom Hersteller direkt oder von Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe (z. B. Besitzgesellschaften) über mittel- oder langfristige Leasing-, Miet- bzw. Pachtverträge neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen (einschließlich Ersatzbeschaffungen im Rahmen laufender Leasingverträge) anzugeben, soweit sie nicht beim Leasingnehmer aktiviert sind (vgl. 2).

Bitte hier keine Jahresmieten oder den Bestand angeben, sondern die Zugänge. Zu den geleasten oder über andere Formen der Anlagenmiete bezogenen Sachanlagen zählen insbesondere Gebäude (einschließlich Parkplätze), EDV- und Telefonanlagen, Büromaschinen, Kraftfahrzeuge (auch Elektrofahrzeuge), Ladestationen sowie Maschinen und maschinelle Anlagen. Bei Elektromobilität ist der Wert des Bruttolistenpreises (ohne Umsatzsteuer) für das geleaste Kraftfahrzeug bzw. für die Ladestation anzusetzen.

Nach IFRS bilanzierende Unternehmen geben hier die **Werte der Nutzungsrechte für neu über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter** an. Zur Abgrenzung von Operating-Leasing und Finanzierungsleasing siehe Verweis 2 dieser Erläuterungen.

Nicht einzubeziehen sind Sachanlagen, die für die Dauer von weniger als einem Jahr angemietet wurden, oder für die dem Unternehmen ein zeitweises Nutzungsrecht (z. B. an wenigen Tagen im Monat) eingeräumt wurde, sowie die Anmietung von gebrauchten Investitionsgütern und unbebauten Grundstücken. Liegt der Wert nicht vor, genügen sorgfältige Schätzungen.

4 Von den Gesamtinvestitionen zählen diejenigen zu den Investitionen für den Umweltschutz, die eine Verringerung, Beseitigung oder Vermeidung von schädlichen Emissionen in die Umwelt bewirken bzw. den Einsatz von Ressourcen reduzieren (additive („End-of-Pipe“) Sachanlagen und/oder integrierte Technologien im Produktionsprozess). Bei Betrieben mit wirtschaftlicher Tätigkeit in den Bereichen Abwasser-, Abfallentsorgung oder Beseitigung von Umweltverschmutzungen sind Umweltschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung alle getätigten Investitionen, die für die Ausführung der Tätigkeiten in diesen Bereichen relevant sind. Ausgenommen werden lediglich Investitionen in die Verwaltung.

5 Tätige Personen Ende September des Geschäftsjahres.

Tätige Personen sind

- tätige Inhaberinnen/Inhaber und tätige Mitinhaberinnen/Mitinhaber (nur von Personengesellschaften),
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens 1/3 der üblichen Arbeitszeit im Unternehmen tätig sind und
- Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Unternehmen stehen (z. B. auch Beamtinnen und Beamte, Direktorinnen/Direktoren, Reisende im Angestelltenverhältnis, Volontärinnen/Volontäre, Praktikantinnen/Praktikanten und Auszubildende).

Investitionserhebung für das Jahr 2024

bei Betrieben der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen

BI

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)[1] und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)[2]

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Investitionserhebung wird jährlich bei Betrieben von Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen durchgeführt. Einbezogen werden Betriebe von höchstens 3 000 Energieversorgungsunternehmen und 7 000 Unternehmen mit Schwerpunkt in der Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen. Sie liefert Daten für die regionale Wirtschaftspolitik.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben nach § 6 Buchstabe B Ziffer I Nummer 1, § 6a Buchstabe B Ziffer I Nummern 1 und 3 ProdGewStatG, § 7 Absatz 1 ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist der Inhaber, die Inhaberin, der Leiter oder die Leiterin der Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Nach § 9 Absatz 3 ProdGewStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.
2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer
- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher
Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter
https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung
Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:
- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
  Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:
  https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2152 ist eine Übermittlung von vertraulichen Daten an die Kommission (Eurostat) vorgesehen.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt.

Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens oder des Betriebes, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sowie das Geschäftsjahr sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens und des Betriebs sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „wirtschaftliche Tätigkeit“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und Betriebe sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

– eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
– die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
– die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
– die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

Investitionserhebung für das Jahr 2024

bei Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen

UI

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)
Name:

Telefon oder E-Mail:

077

Identnummer (Unternehmen)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Hinweise für das Ausfüllen und die Erläuterungen zu 1 bis 12 in der separaten Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

A Allgemeine Fragen

1 **Rechtsform** des Unternehmens
Zutreffendes bitte ankreuzen. 10

- Einzelfirma ☐ 01
- OHG ☐ 02
- KG ☐ 03
- GmbH & Co. KG ☐ 04
- GmbH ☐ 05
- AG bzw. KGaA ☐ 06
- Genossenschaft ☐ 07
- Eigenbetrieb 1 ☐ 11
- Verband (Zweck-, Wasser-, Bodenverband usw.) ☐ 12
- Sonstige Rechtsform ☐ 13

Bitte Art angeben:

2 **Organschaftsverhältnis** 10
Falls ein umsatzsteuerliches Organschaftsverhältnis vorliegt, handelt es sich um eine/-n

- Organträger ☐ 31
- Organgesellschaft ☐ 32

Für Organgesellschaften
Name und Anschrift des Organträgers:

3 Falls **gemeinsame Betriebsführung mit anderen Unternehmen** besteht,
Name und Anschrift der Unternehmen:

4 Falls **Betriebsführung durch andere Unternehmen** erfolgt, Name und Anschrift der Unternehmen:

Identnummer (Unternehmen)

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

5 **Geschäftsjahr** ..... von TT MM JJJJ bis TT MM JJJJ

6 **Art der Tätigkeit des Unternehmens**

Zutreffendes bitte ankreuzen, bei verschiedenen Tätigkeiten bitte jede einzeln ankreuzen.

Art der Tätigkeit des Unternehmens	WZ-Nummer	11
Elektrizitätsversorgung	35.1	☐ 01
Gasversorgung	35.2	☐ 21
Wärme- und Kälteversorgung	35.3	☐ 11
Wasserversorgung	36	☐ 31
Abwasserentsorgung	37	☐ 41

Art der Tätigkeit des Unternehmens	WZ-Nummer	11
Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung	38	☐ 51
Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	39	☐ 81
Sonstige Tätigkeiten 2	99	☐ 91

Bitte Art angeben:

*Wenn Sie mehr als eine Art der Tätigkeit Ihres Unternehmens angekreuzt haben, machen Sie bitte noch weitere Angaben im beigefügten **Beiblatt** für fachliche Unternehmensteile (UIB).*
Bitte tragen Sie dann den Wirtschaftszweig (WZ-Nummer) für jede Art der Tätigkeit in eine Spalte des mitgelieferten Beiblattes (UIB) ein und beantworten Sie die Fragen zu B und D.

Wenn in Ihrem Unternehmen mehr als drei verschiedene fachliche Unternehmensteile vorkommen, fügen Sie bitte zusätzliche Beiblätter (UIB) an.

B	Investitionen in Sachanlagen	Code	Volle Euro

Anzugeben sind Investitionen in Sachanlagen einschließlich Umweltschutzinvestitionen im Geschäftsjahr (ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist).

1 Erworbene und selbsterstellte Sachanlagen für betriebliche Zwecke, einschließlich Anlagen im Bau, soweit aktiviert. Für nach IFRS bilanzierende Unternehmen: Bitte beachten Sie die Neuregelungen zum Operating Leasing (siehe Erl. 3, 9).

Es sind die Bruttozugänge ohne Umbuchungen anzugeben und **nicht** der Bestand an Sachanlagen.

1.1	**Grundstücke mit Geschäfts-, Fabrik-, Wohn- und anderen Bauten**			
1.1.1	Bestehende Gebäude und Bauten		20	
1.1.2	Errichtung und Umbau von Gebäuden		21	
1.2	**Grundstücke ohne (eigene) Bauten**	4	22	
1.3	**Technische Anlagen und Maschinen; Elektromobilität**			
1.3.1	Anlagen zur Erzeugung, Gewinnung und/oder Entsorgung	5	30	
1.3.2	Anlagen zur Speicherung (WZ-Nummern 35 bis 37)	6	31	
1.3.3	Leitungs- und Rohrnetz, Kanalisation (WZ-Nummern 35 bis 37)	7	32	
1.3.4	Zähler und Messgeräte		33	
1.3.5	Sonstige Anlagen zur Übertragung und Verteilung (WZ-Nummern 35 und 36)		34	
1.3.6	Andere Anlagen	8	35	
1.4	**Betriebs- und Geschäftsausstattung; Elektromobilität**		36	
1.5	**Bruttozugänge insgesamt** = *Code 20 bis 36*		40	

2 **Wert der neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen (einschl. Elektromobilität)**, soweit nicht unter 1 gemeldet. Für nach **IFRS bilanzierende Unternehmen:** Werte der Nutzungsrechte für neu über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter. 9 — 50

C	Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände 10	Code	Volle Euro

Anzugeben sind Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände einschließlich Umweltschutzinvestitionen im Geschäftsjahr.

1	Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen u. Ä.	80	
2	Erworbene Software	81	

D	Verkaufserlöse 11	Code	Volle Euro
1	Verkaufserlöse aus dem Abgang von Sachanlagen im Geschäftsjahr (ohne Umsatzsteuer)	70	
1.1	darunter: Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken ohne Bauten	71	

E	Investitionen für den Umweltschutz	Code	*Zutreffendes bitte ankreuzen.*
1	Wurden im Berichtsjahr Umweltschutzinvestitionen getätigt? 12	15	Ja ☐ 01 Nein ☐ 02

ℹ Falls Sie Umweltschutzinvestitionen getätigt haben, müssen diese in Abschnitt B „Investitionen in Sachanlagen“ oder Abschnitt C „Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände“ enthalten sein.

Beachten Sie folgende Hinweise:

Alle Angaben sind für das **Gesamtunternehmen** ohne Zweigniederlassungen im Ausland und ohne Unternehmensteile im Ausland zu machen.

Soweit Ihr Unternehmen in verschiedenen Bereichen der Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen oder ggf. noch in anderen Wirtschaftsbereichen tätig ist, bitten wir, zusätzlich für einen Teil der Merkmale die Angaben auf dem **Beiblatt für fachliche Unternehmensteile** zu machen.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2024. Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zu Grunde zu legen, das im Laufe des Jahres 2024 zu Ende ging. In das Geschäftsjahr sind höchstens 12 Monate einzubeziehen.

Sollte der endgültige Jahresabschluss noch nicht vorliegen, genügen vorläufige Werte aus den entsprechenden Konten oder sorgfältig geschätzte Angaben.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Investitionserhebung für das Jahr 2024

bei Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen

Beiblatt für fachliche Unternehmensteile

UIB _____
Identnummer (Unternehmen)

i Die Summe der Spalten je Berichtsmerkmal und Nummerierung entspricht den Angaben im Fragebogen UI für das Gesamtunternehmen.

Berichtsmerkmal	Art der Tätigkeit des Unternehmens (fachliche Unternehmensteile)		
	WZ-Nummer ___.__	WZ-Nummer ___.__	WZ-Nummer ___.__

B	Investitionen in Sachanlagen	Code	Volle Euro		
1	**Bruttozugänge** an Sachanlagen Erworbene und selbsterstellte Sachanlagen 3				
1.1	**Grundstücke mit Geschäfts-, Fabrik-, Wohn- und anderen Bauten**				
1.1.1	Bestehende Gebäude und Bauten	20			
1.1.2	Errichtung und Umbau von Gebäuden	21			
1.2	**Grundstücke ohne (eigene) Bauten** 4	22			
1.3	**Technische Anlagen und Maschinen; Elektromobilität**				
1.3.1	Anlagen zur Erzeugung, Gewinnung und/oder Entsorgung 5	30			
1.3.2	Anlagen zur Speicherung (WZ-Nummern 35 bis 37) 6	31			
1.3.3	Leitungs- und Rohrnetz, Kanalisation (WZ-Nummern 35 bis 37) 7	32			
1.3.4	Zähler und Messgeräte	33			
1.3.5	Sonstige Anlagen zur Übertragung und Verteilung (WZ-Nummern 35 und 36)	34			
1.3.6	Andere Anlagen 8	35			
1.4	**Betriebs- und Geschäftsausstattung; Elektromobilität**	36			
1.5	**Bruttozugänge insgesamt** = *Code 20 bis 36*	40			

D	Verkaufserlöse	Code	Volle Euro		
1	Verkaufserlöse aus dem Abgang von Sachanlagen 11	70			

Investitionserhebung für das Jahr 2024

UI

bei Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen

Erläuterungen zum Fragebogen

Berichtskreisabgrenzung

Der Erhebungsbereich umfasst die Tätigkeiten nach den Abschnitten D „Energieversorgung“ sowie E „Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen“ der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2) bzw. der daraus abgeleiteten deutschen Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Die Meldung ist für das Gesamtunternehmen als rechtlich selbstständige Einheit einschließlich aller fachlichen Unternehmensteile, jedoch ohne Zweigniederlassungen im Ausland und ohne Unternehmensteile im Ausland (z. B. ist bei Grenzkraftwerken nur der deutsche Anteil einzubeziehen), abzugeben. Rechtlich selbstständige Organgesellschaften, Betriebsführungsgesellschaften usw. müssen getrennt berichten. Die Meldung ist auch von Eigenbetrieben der öffentlichen Hand und sonstigen Anstalten/Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Verbänden (Zweck-, Wasser-, Bodenverbände usw.) abzugeben.

Soweit Ihr Unternehmen in verschiedenen Bereichen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen oder ggf. noch in anderen Wirtschaftsbereichen tätig ist, tragen Sie bitte für jede Art der Tätigkeit den Wirtschaftszweig (WZ-Nummer) in eine Spalte des Beiblattes für fachliche Unternehmensteile ein und beantworten Sie die Fragen zu den Investitionen und Verkaufserlösen.

Betätigt sich Ihr Unternehmen in anderen Wirtschaftsbereichen, die nicht der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallentsorgung oder der Beseitigung von Umweltverschmutzungen zuzuordnen sind (z. B. Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Bäder usw.), sind für diese sonstigen Tätigkeitsbereiche **insgesamt** Angaben in einer Spalte unter „Sonstige Tätigkeiten“ zu machen.
Die Angaben für die gemeinsamen Bereiche Ihres Unternehmens (z. B. zentrale/-r Verwaltung, Lagerhaltung, Vertrieb, Fuhrpark usw.) bitten wir auf die jeweiligen fachlichen Unternehmensteile anteilmäßig aufzugliedern. Liegen hierfür keine getrennten Zahlen vor, wird um sorgfältige Schätzung gebeten.

Umfasst das Unternehmen mehr als einen Betrieb, ist mit dieser Unternehmensmeldung auch für die Betriebe des Unternehmens eine Meldung abzugeben (Fragebogen „BI“) und zwar für:

– Betriebe der Elektrizitäts-, Gas-, Wärme- und Kälteversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen einschließlich aller Betriebsteile.
Zur Elektrizitätsversorgung zählen z. B.: Wärmekraftwerke, Kernkraftwerke, Wasserkraftwerke, Windkraftanlagen, Verteilungs- und Übertragungsnetze, Stromhandelsniederlassungen. Kleinere Kraftwerke in einem regional begrenzten Gebiet (z. B. Kraftwerksketten) können zu einem Betrieb zusammengefasst werden.
Zur Gasversorgung zählen z. B.: Anlagen zur Erzeugung, Gewinnung und Umwandlung von Gasen, Rohrnetze, Gashandelsniederlassungen.
Zur Wärme- und Kälteversorgung zählen z. B.: Heizwerke, Heizkraftwerke, Kälteerzeugungsanlagen.
Zur Wasserversorgung zählen z. B.: Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung und Speicherung von Wasser.
Zur Abwasserentsorgung zählen z. B.: Anlagen der Sammelkanalisation, Kläranlagen.
Zur Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen zählen z. B.: Anlagen zur Sammlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Anlagen zur Behandlung und Beseitigung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Anlagen zum Zerlegen von Schiffs- und Fahrzeugwracks und anderen Altwaren, Anlagen zur Rückgewinnung sortierter Werkstoffe, Anlagen zur Beseitigung von Umweltverschmutzungen, Anlagen der sonstigen Entsorgung.
– Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe sowie Hauptverwaltungen, soweit sie nicht mit einem Betrieb der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallentsorgung oder Beseitigung von Umweltverschmutzungen örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen Nähe liegen und ihre Tätigkeit sich hauptsächlich auf die Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallentsorgung oder Beseitigung von Umweltverschmutzungen erstreckt.

Abgrenzung der Merkmale

1 Als **Eigenbetriebe** gelten rechtlich unselbstständige wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden und Städte, die nach den Eigenbetriebsgesetzen bzw. -verordnungen des jeweiligen Bundeslandes geführt werden.

2 Hierzu gehören andere Wirtschaftsbereiche wie z. B. Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Häfen, Bäder usw., nicht jedoch gemeinsame Bereiche wie zentrale Verwaltung, Fuhrpark usw.

3 Für nach dem **HGB bilanzierende Unternehmen** sind hier die im Geschäftsjahr nach dem HGB **aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen** (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) anzugeben. Dazu zählen beim Leasingnehmer auch solche sogenannte Leasinggüter, die vom **Leasingnehmer zu aktivieren** sind. Für nach **IFRS bilanzierende Unternehmen** sind nur über Finanzierungsleasing beschaffte Anlagegüter einzubeziehen. **Nicht einzubeziehen sind die Werte der Nutzungsrechte für über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter, auch wenn diese in der Bilanz aktiviert wurden.**
Ob es sich jeweils um eine Form von Operating-Leasing oder Finanzierungsleasing handelt, kann in der Regel den Vertragsunterlagen zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer entnommen werden. Im Zweifelsfall liegen die Informationen beim Leasinggeber vor, der auch nach IFRS 16 seine Verträge nach Operating-Leasing und Finanzierungsleasing klassifizieren muss.

Einzubeziehen ist der auf dem Anlagenkonto aktivierte Wert (Herstellungskosten) der selbsterstellten Anlagen. Ferner sind die noch im Bau befindlichen Anlagen (angefangene Arbeiten für betriebliche Zwecke, soweit aktiviert) mitzumelden. Falls ein besonderes Sammelkonto „Anlagen

im Bau“ geführt wird, sind nur die Bruttozugänge ohne die schon zu Beginn des Geschäftsjahres auf diesem Sammelkonto ausgewiesenen Bestände zu melden. Anzahlungen sind nur einzubeziehen, soweit sie abgerechneten Teilen von im Bau befindlichen Anlagen entsprechen und aktiviert sind. Die erforderliche Aufteilung auf die Positionen B1.1 bis 1.4 ist entsprechend der Zweckbestimmung der Anlage vorzunehmen. Sie kann notfalls geschätzt werden.

Einschließlich aktivierter geringwertiger Wirtschaftsgüter, Fahrzeuge und Schiffe sowie Kraftfahrzeuge, deren Antriebstechnik auf Elektro-, Hybrid- oder Brennstoffzellen basiert. Als Kraftfahrzeuge im Rahmen der Elektromobilität sind ausschließlich Pkw, Lkw und Busse (auch Entsorgungsfahrzeuge) zu berücksichtigen.

Nicht einzubeziehen sind der Erwerb von Beteiligungen, Wertpapieren usw. (Finanzanlagen), der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen usw. und der Erwerb von ganzen Unternehmen oder Betrieben sowie der Erwerb ehemals im Unternehmen eingesetzter Mietanlagen, Zugänge an Sachanlagen in Zweigniederlassungen oder fachlichen Unternehmensteilen im Ausland (z. B. ist bei Grenzkraftwerken nur der deutsche Anteil einzubeziehen) sowie die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten.

4 Einschließlich Grundstückserschließungskosten u. Ä.

5 Zu den Anlagen zur Entsorgung zählen z. B. alle technischen Anlagen und Fahrzeuge, die der Abfallbehandlung/-entsorgung oder der Abwasserbehandlung oder Klärschlammentsorgung dienen, außer Rohrleitungen und Messeinrichtungen.

6 Anlagen zur Umspannung, Umformung, Verdichtung, Druckregelung sind – bei Eigenbetrieben abweichend von dem Anlagennachweis – unter Position B1.3.5 auszuweisen.

7 Einschließlich Abnehmeranschlüsse. Anlagen zum Bezug sind – bei Eigenbetrieben abweichend von dem Anlagennachweis – unter dieser Position auszuweisen. Hierzu zählen z. B. auch Regenüberlaufbecken, Verbandssammler, Düker, Pumpwerke, Versickerungseinrichtungen für Niederschlagswasser.

8 Bei diesen Anlagen, die zum Teil gleichzeitig verschiedenen Bereichen dienen, ist eine Aufgliederung auf die Spalten des Beiblatts für fachliche Unternehmensteile – notfalls schätzungsweise – vorzunehmen.

9 **Wert der im Geschäftsjahr neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen**

Hier ist der Wert (ohne Umsatzsteuer) der im Geschäftsjahr z. B. von Leasingfirmen, vom Hersteller direkt oder von Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe (z. B. Besitzgesellschaften) über mittel- oder langfristige Leasing-, Miet- bzw. Pachtverträge **neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen** (einschließlich Ersatzbeschaffungen im Rahmen laufender Leasingverträge) anzugeben, **soweit sie nicht beim Leasingnehmer aktiviert sind** (vgl. **3**). Bitte hier keine Jahresmieten oder den Bestand angeben, sondern die Zugänge. Zu den geleasten oder über andere Formen der Anlagenmiete bezogenen Sachanlagen zählen insbesondere Gebäude (einschließlich Parkplätze), EDV- und Telefonanlagen, Büromaschinen, Kraftfahrzeuge (auch Elektrofahrzeuge), Ladestationen sowie Maschinen und maschinelle Anlagen. Bei Elektromobilität ist der Wert des Bruttolistenpreises (ohne Umsatzsteuer) für das geleaste Kraftfahrzeug bzw. für die Ladestation anzusetzen.

Nach IFRS bilanzierende Unternehmen geben hier die **Werte der Nutzungsrechte für neu über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter** an. Zur Abgrenzung von Operating-Leasing und Finanzierungsleasing siehe Punkt 3 dieser Erläuterungen.

Nicht einzubeziehen sind Sachanlagen, die

- für die Dauer von weniger als einem Jahr angemietet wurden, oder
- für die dem Unternehmen ein zeitweises Nutzungsrecht (z. B. an wenigen Tagen im Monat) eingeräumt wurde, sowie
- die Anmietung von gebrauchten Investitionsgütern und unbebauten Grundstücken.

Liegt der Wert nicht vor, genügen sorgfältige Schätzungen.

10 **Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände einschl. Umweltschutzinvestitionen**
Hier sind die im Geschäftsjahr auf dem Anlagenkonto aktivierten Bruttozugänge an

- **Konzessionen, Patenten, Lizenzen, Warenzeichen und ähnlichen Rechten** (z. B. auch für emissionsarme Produktionsverfahren) sowie an
- **Software**, einschließlich Softwarelizenzen, die entgeltlich erworben wurde (z. B. auch für System-/Prozessoptimierung für den Umweltschutz),

anzugeben, soweit sie länger als ein Jahr im Geschäftsbetrieb genutzt werden. Die vorstehenden Positionen sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten.

Nicht anzugeben sind die Zugänge an **selbsterstellten** immateriellen Vermögensgegenständen, für die keine Aktivierung im Anlagevermögen erfolgt ist, sowie geleistete Baukostenzuschüsse.

11 Es sind die Gesamterlöse, nicht jedoch Restbuchwerte, Buchgewinne oder Erlöse aus der Veräußerung ganzer Betriebe, von Betriebsaufspaltungen und aus „Sale-Lease-Back-Geschäften“ anzugeben.

12 Von den Gesamtinvestitionen zählen diejenigen zu den Investitionen für den Umweltschutz, die eine Verringerung, Beseitigung oder Vermeidung von schädlichen Emissionen in die Umwelt bewirken bzw. den Einsatz von Ressourcen reduzieren (additive („End-of-Pipe“) Sachanlagen und/oder integrierte Technologien im Produktionsprozess). Bei Unternehmen, Betrieben oder fachlichen Unternehmensteilen mit wirtschaftlicher Tätigkeit in den Bereichen Abwasser-, Abfallentsorgung oder Beseitigung von Umweltverschmutzungen sind Umweltschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung alle getätigten Investitionen, die für die Ausführung der Tätigkeiten in diesen Bereichen relevant sind. Ausgenommen werden lediglich Investitionen in die Verwaltung.

Investitionserhebung für das Jahr 2024

bei Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzung

UI

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)[1] und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)[2]

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Investitionserhebung wird jährlich bei Unternehmen und fachlichen Unternehmensteilen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen durchgeführt. Einbezogen werden höchstens 3000 Energieversorgungsunternehmen und 7000 Unternehmen mit Schwerpunkt in der Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen. Sie liefert Ergebnisse und Informationen über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Investitionstätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung sowohl durch staatliche als auch private Institutionen. Darüber hinaus dient die Erhebung der Durchführung der strukturellen Unternehmensstatistik der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG), die Verordnung (EU) 2019/2152 über europäische Unternehmensstatistiken und die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben nach § 6 Buchstabe B Ziffer I Nummern 1 und 2, § 6a Buchstabe B Ziffer I Nummern 1 und 2 ProdGewStatG, § 7 Absatz 1 ProdGewStatG und nach Anhang I der Verordnung (EU) 2019/2152 in Verbindung mit Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG und Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/2152 in Verbindung mit §§ 15 und 18 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist der Inhaber, die Inhaberin, der Leiter oder die Leiterin der Unternehmen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.
2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind

Nach § 9 Absatz 3 ProdGewStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen.

Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer
- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher
Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter
https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung
Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:
- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
  Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:
  https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2152 ist eine Übermittlung von vertraulichen Daten an die Kommission (Eurostat) vorgesehen.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt.

Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en, das Geschäftsjahr, bei Zugehörigkeit zu einer Organschaft Name und Anschrift des Organträgers, bei gemeinsamer Betriebsführung Name und Anschrift der Einheit, mit der ein Betrieb gemeinsam geführt wird, sowie bei Betriebsführung durch eine andere Einheit Name und Anschrift dieser Einheit sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens und des Betriebs sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „wirtschaftliche Tätigkeit“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei

vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt

im Monat Juni 2026 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
🕮 1 Z 0 03	Z m-04/26	Statistisches Monatsheft 06/2026	5,50
@ 6 Z 0 03	Z m-04/26	Statistisches Monatsheft 06/2026	-
@ 6A 1 02	A I, II, III j/25	Bevölkerung der Gemeinden Stand: 31.12.2025	-
@ 6 A 1 17	A I j/25	Einbürgerungen Jahr 2025	-
@ 6 A 1 14	A I, VI j/25	Excel-Datei Ergebnisse des Mikrozensus: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit Jahr 2025, Erstergebnisse	-
@ 6 A 6 06	A VI j/25	Pendlerströme der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Stichtag: 30.06.2025	-
@ 6 D 2 01	D II j/24	Auswertung aus dem Unternehmensregister Stichtag: 30.09.2025, Berichtsjahr 2024	-
@ 6 E 1 02	E I m-03/26	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden März 2026, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 E 2 01	E II m-03/26	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe März 2026	-
@ 6 G 1 01	G I m-10/25	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Oktober 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 01	G I m-11/25	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel November 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 01	G I m-12/25	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Dezember 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 03	G I m-10/25	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel Oktober 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 03	G I m-11/25	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel November 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 03	G I m-12/25	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel Dezember 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 01	G IV m-03/26	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität März 2026, Januar bis März 2026, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 02	G IV m-10/25	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Oktober 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 02	G IV m-11/25	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe November 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 02	G IV m-12/25	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Dezember 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 K 3 01	K III 2j/25	Schwerbehinderte Menschen Jahr 2025	-
@ 6 L 2 01	6 L II vj-01/26	Gemeindefinanzen, Einzahlungen und Auszahlungen, Schuldenstände; Kassenstatistik 01.01.–31.03.2026, Schuldenstatistik 31.03.2026	-
@ 6 O 2 01	O II 5j/23	Excel-Datei Ausstattung privater Haushalte mit ausgewählten langlebigen Gebrauchsgütern Stand 31.12.2023	-
@ 6 P 1 07	P I j/2025	Arbeitnehmerentgelt, Bruttolöhne und -gehälter nach Wirtschaftsbereichen 1991–2025 bezogen auf den Stand der Bundesrechnung Februar 2026	-

🕮 = Printversion der Veröffentlichung
@ = Die mit diesem Symbol gekennzeichneten Veröffentlichungen sind als kostenfreie Datei im PDF- oder Excel-Format verfügbar und werden im Internet zum Download bereitgestellt.

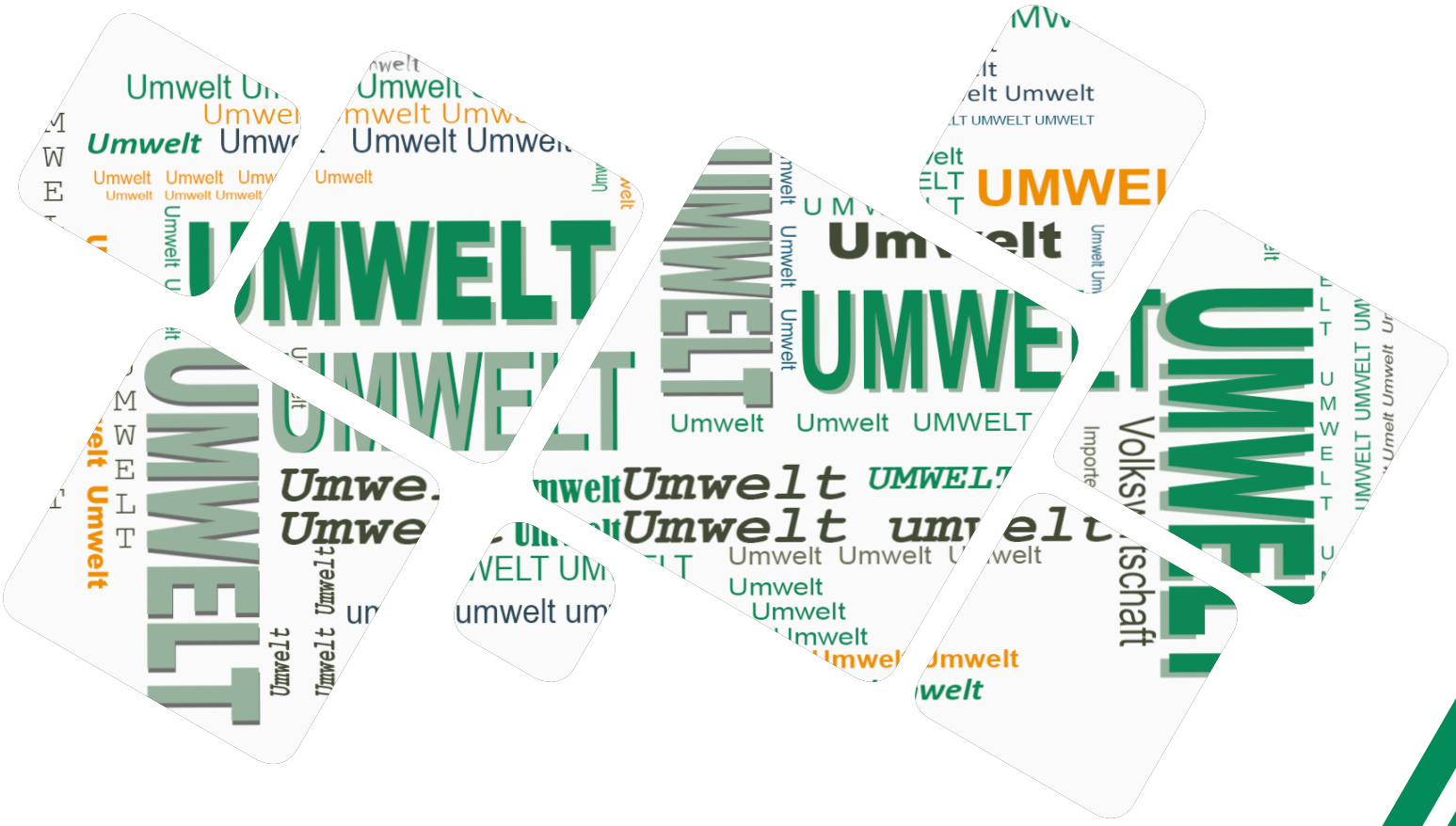
UMWELT
Umwelt
UMWELT
Umwelt
UMWELT
Umwelt